

AMTLICHE KUNDMACHUNG

Grenzbeträge in der obligatorischen betrieblichen Personalvorsorge

Die Grenzbeträge in der betrieblichen Personalvorsorge (BPV) dienen namentlich dazu, die Mindestlohngrenze für die obligatorische Unterstellung sowie die untere und obere Grenze des massgebenden Jahreslohnes (im Gesetz anrechenbarer Lohn genannt) zu bestimmen.

Diese Grenzbeträge werden stets an die AHV-Altersrenten angepasst, um so die Koordination zwischen Erster und Zweiter Säule zu gewährleisten. Da auf den 1. Januar 2009 die AHV-Rente erhöht wird, bemessen sich die Grenzbeträge für die betriebliche Personalvorsorge auf den gleichen Zeitpunkt wie folgt:

	Bisherige Beträge	Neue Beträge
Mindestjahreslohn	CHF 19'890.--	CHF 20'520
Freibetrag	CHF 13'260.--	CHF 13'680
Obere Limite des Jahreslohns	CHF 79'560.--	CHF 82'080

Zu versichern ist der AHV-pflichtige Jahreslohn nach Abzug eines Freibetrages. Die Versicherungspflicht setzt ein bei einem Jahreslohn, der wenigstens drei Viertel des Jahresbetrags der maximalen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung erreicht, das sind **CHF 20'520.-- ab 1.1.2009**. Nach oben kann der massgebende Jahreslohn durch das Reglement der Vorsorgeeinrichtung begrenzt werden, wobei diese Grenze nicht niedriger sein darf als der dreifache Jahresbetrag der maximalen Altersrente der AHV, das sind **CHF 82'080.--**. Der Freibetrag, der vom massgebenden Jahreslohn abgezogen wird, entspricht dem Jahresbetrag der minimalen Altersrente der AHV, das sind **CHF 13'680.--**.

Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2009.

FMA - FINANZMARKTAUFSICHT LIECHTENSTEIN